

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Stadtwerke Bielefeld GmbH, der moBiel GmbH, der BBF – Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH, der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, der Bielefelder Netz GmbH, der Interargem GmbH, der MVA Bielefeld-Herford GmbH und der Enertec Hameln GmbH

Stand: Mai 2024

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unserem Vertragspartner (nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet).
- (2) Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (4) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf eigene AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Auftragsbestätigung

Der Lieferant ist verpflichtet, auf unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu reagieren. Eine Annahme hat durch Rücksendung (Fax/E-Mail) der von ihm unterschriebenen Bestellung zu erfolgen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3) Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen erst mit dem Zeitpunkt des Wareneingangs und dem Zugang einer Rechnung, die den gesetzlichen Vorgaben und etwaigen weiteren Vorgaben unserer Bestellung (insbesondere Angabe der Bestellnummer) entsprechen, zu laufen. Bei Werkverträgen tritt an die Stelle des Wareneingangs der Zeitpunkt der Abnahme.
- (4) Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem in Abs. 3 bestimmten Zeitpunkt leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Rechnungsbetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

§ 4 Lieferzeit/Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (2) Ist der Lieferant schuldhaft in Verzug, sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der schuldhaften Überschreitung eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettoabrechnungsbetrages zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach begrenzt auf maximal 5% des Nettoabrechnungsbetrages. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt. Jede verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzsprüche angerechnet. Wir sind berechtigt, uns die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung vorzubehalten.

§ 5 Leistung, Lieferung

- (1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) ganz oder teilweise erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Die Lieferung durch den Lieferanten erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, der Lieferung einen Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- (4) Soweit zum Lieferumfang Software gehört, erhalten wir mit der Lieferung einfache, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte. Unsere zulässige Nutzung umfasst insbesondere die Vervielfältigung, das Laden und Ausführen der Software. Umfasst ist auch die Unterlizenzierung, Vermietung oder jede sonstige Form der Weitergabe der Software an mit uns im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen. An der Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen eine angemessene Anzahl von Sicherungskopien erstellen.
- (5) Soweit zum Lieferumfang Zeichnungen, Pläne oder andere Dokumente gehören, erhalten wir mit der Lieferung einfache, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte. Unsere zulässige Nutzung umfasst insbesondere die Vervielfältigung zur Weitergabe an mit uns im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen.
- (6) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen.

§ 6 Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

- (1) Die Haftung des Lieferanten für Mängel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenkett, ergibt.
- (3) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir – mit Ausnahme des Abs. 4 – bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang zu erwarten ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- (5) Im Falle einer Nacherfüllung durch den Lieferanten gehört zur Nacherfüllung auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

§ 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der Lieferant kann gegenüber unseren Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- (2) Der Lieferant darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.

§ 8 Ausführung von Arbeiten

- (1) Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werkgelände oder auf unseren Baustellen ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung und Partnerfirmenordnung zu beachten. Darüber hinaus sind die allgemeinen Gesetze zu beachten und einschlägige Sicherheitsverordnungen einzuhalten.
- (2) Die Haftung für Unfälle, die Personen auf dem Werkgelände oder auf unseren Baustellen zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde oder es sich um Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit handelt.

§ 9 Produzentenhaftung

- (1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, dessen Vorbereitung oder dessen Abwicklung bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- (2) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist oder wir einer Offenlegung zugestimmt haben. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

§ 12 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Haftung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter/innen und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen/innen ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – jeweils wie folgt beschränkt:

- a) Die Haftung ist beschränkt auf Schäden, die wir, unsere gesetzlichen Vertreter/innen oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen/innen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt auch für die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder Folgeschäden.
 - b) Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehendem Abs. (1) gelten nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannte Kardinalspflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweilige Partei regelmäßig vertrauen darf.
 - c) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf einem geringeren Verschuldensgrad als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die Parteien bei Abschluss des Vertrages jeweils als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.
- (2) Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen der Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

§ 13 Compliance

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
- (3) Der Lieferant wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz, Einhaltung von Menschenrechten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.

§ 14 Gerichtsstand, Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Es findet deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts einschließlich des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesen AEB bzw. dem zugrundeliegenden Vertrag oder über deren Gültigkeit ergeben, ist Bielefeld. Wir sind jedoch in jedem Fall auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen oder Bestandteile dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen AEB eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder Vertragsbestandteile nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen oder Vertragsbestandteile gilt diejenige Bestimmung als wirksam vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung entspricht.